

Arbeitsmarktzugang für Flüchtlinge

Referent: Sigmar Walbrecht

Hannover, 12.01.2016

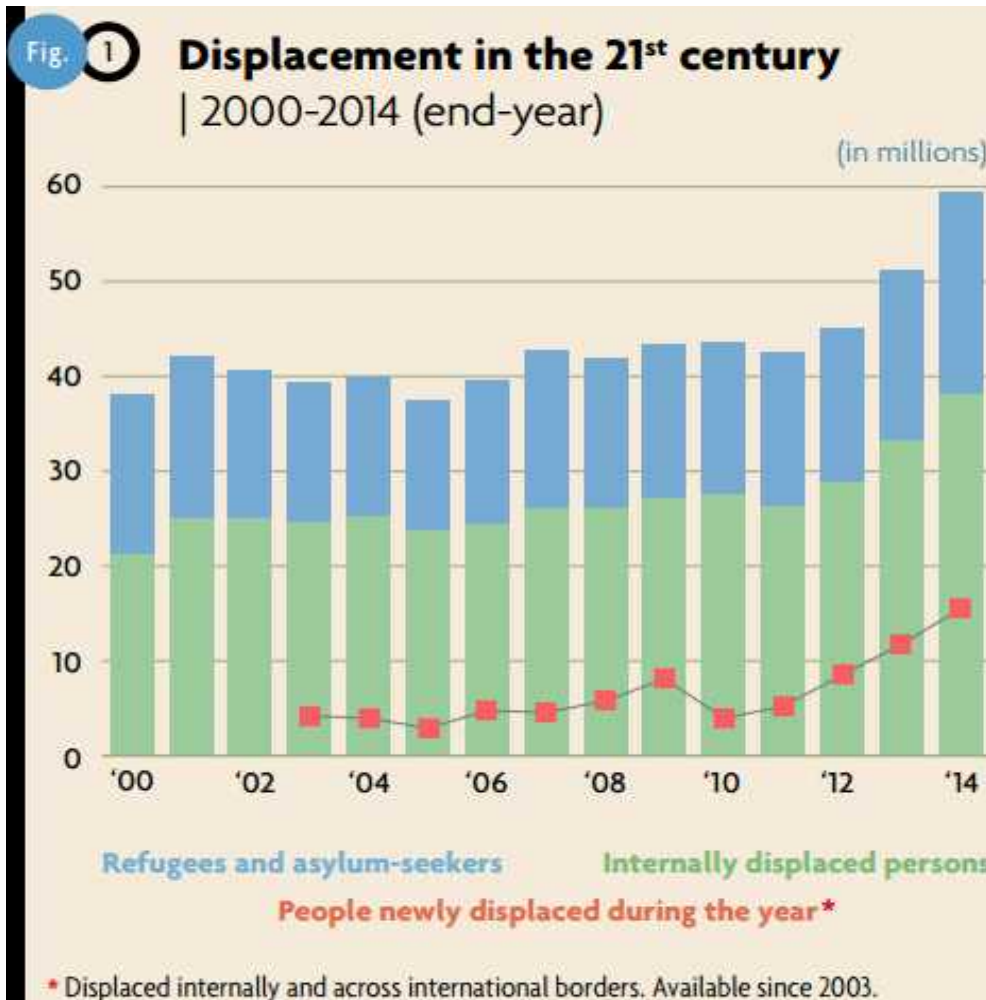


Die Veröffentlichungen des Projektverbundes AZF 3 geben nicht notwendigerweise die Rechtsauffassung des BMAS und der EU wieder

Gefördert durch das Bundesministerium für Arbeit und Soziales und den Europäischen Sozialfonds



2014 Flüchtlinge weltweit: 59,5 Mio



davon:

38,2 Mio Binnenvertriebene

13,9 Mio in 2014 neu Vertriebene

u.a.:

-Syrien (ca. 21 Mio. Einwohner):

11 Mio Personen vertrieben, davon
knapp 4 Mio außerhalb des
Landes

-Irak (ca. 30 Mio. Einwohner): seit
Anfang 2014 weitere 2,634 Mio.
Binnenvertriebene; zuvor
bereits 900.000

Binnenvertriebene; ca. 400.000
außerhalb des Landes

Gefördert durch das Bundesministerium für Arbeit und Soziales und den Europäischen Sozialfonds

Asylsuchende in Deutschland

2012:	64.539	Asylerstanträge
2013:	109.580	Asylerstanträge
2014:	173.072	Asylerstanträge
2015:	441.899	Asylerstanträge

Quelle: www.bamf.de

Hauptherkunftsländer in 2015

- | | |
|----------------|---------------|
| 1. Syrien | 6. Serbien |
| 2. Albanien | 7. Mazedonien |
| 3. Kosovo | 8. ungeklärt |
| 4. Afghanistan | 9. Eritrea |
| 5. Irak | 10. Pakistan |

Quelle: www.bamf.de

Asylsuchende in Deutschland

Im EASY-System im gesamten Jahr 2015 registriert:

insgesamt: 1.091.894 Personen

Hauptherkunftsländer (73,9%):

1. Syrien
2. Afghanistan
3. Irak
4. Albanien
5. Kosovo

insgesamt

Quelle: <http://www.bmi.bund.de>

Asylbewerber/innen – Asylsuchende

282.726 Entscheidungen über Asylanträge im Jahr 2015

Schutzquote in 2015:

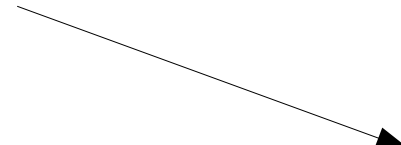
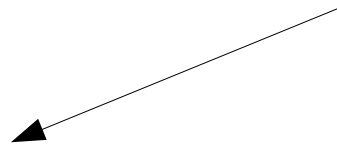
Anerkennung als Asylberechtigte (Art. 16a GG):	0,7%
Flüchtlingsschutz nach GFK:	47,8%
subsidiärer Schutz:	0,6%
Abschiebungsverbot (§ 60 Abs. 5 bis 7 AufenthG):	0,7%
Gesamtschutzquote:	49,8%
anderweitig erledigt:	17,8%

Quelle: www.bmi.bund.de

Asylverfahren (**Aufenthaltsgestattung**)



Entscheidung des BAMF



Ablehnung:

**Duldung oder
Aufenthaltsgestattung**



Ausreise/Abschiebung

Anerkennung:

Aufenthaltserlaubnis



Niederlassungserlaubnis:

unbefristeter Aufenthalt



- erfolgreiche Klage
- Ausreise nicht möglich/zumutbar
- erfolgreicher Folgeantrag
- nachhaltige Integration




„Flüchtlingsgruppen“

Status	Hintergrund	Aufenthaltspapier
Asylsuchende	zur Durchführung des Asylverfahrens	Aufenthaltsgestattung/BÜMA (§ 55 AsylG/§ 63a AsylG)
Geduldete	ausreisepflichtig, Ermessensduldung Asylverfahren i.d.R. abgelehnt	Duldung (§ 60a AufenthG)
Asylberechtigte anerkannte Flüchtlinge, subsidiär Schutzberechtigte etc., Resettlement-Flüchtlinge	Anerkennung/ Aufnahmezusage durch BAMF	Aufenthaltserlaubnis (§ 25 Abs. 1; 2 oder 3; § 23 Abs. 2 oder 4 AufenthG)
weitere Aufenthaltserlaubnisse	aus völkerrechtlichen, humanitären oder politischen Gründen	Aufenthaltserlaubnis
unbefristeter Aufenthalt	3 Jahre Aufenthalt mit Flüchtlingsanerkennung 5 Jahre Aufenthalt mit anderer AE	Niederlassungserlaubnis (§ 9 AufenthG)

Aufenthaltsgestattung (§ 55 AsylIG)/BÜMA (§ 63a AsylIG)

Flüchtlinge im Asylverfahren

1. Meldung bei Polizeidienststelle, Ausländerbehörde oder Aufnahmeeinrichtung
2. Registrierung durch Landesaufnahmebehörde
3. Ausstellung einer „Bescheinigung über die Meldung als Asylsuchender“ (BÜMA)
4. Zuweisung zu zuständiger Aufnahmeeinrichtung oder Notunterkunft
5. förmliche Asylantragstellung bei BAMF  **Aufenthaltsgestattung**

Duldung (§ 60a AufenthG)

vorübergehende Aussetzung der Abschiebung (Duldung)

Personen sind ausreisepflichtig, i.d.R. abgelehnter Asylantrag, können jedoch nicht abgeschoben werden, da z.B.:

- Bürgerkrieg im Herkunftsland
- Transport unmöglich, z.B. mangelnde Flugverbindung, gesundheitliche Gründe
- fehlende Einreisepapiere

Aufenthaltsgesetz unterscheidet Aufenthalt:

in Kapitel 2: Einreise und Aufenthalt:

- zum Zweck der Ausbildung
- zum Zweck der Erwerbstätigkeit
- **aus völkerrechtlichen, humanitären oder politischen Gründen (Abschnitt 5 im Aufenthaltsgesetz)**
- aus familiären Gründen
- besondere Aufenthaltsrechte

Aufenthaltserlaubnis für anerkannte Flüchtlinge

Anerkennung/Aufnahme durch Bundesamt für Migration und Flüchtlinge:

Asylberechtigte nach Art. 16 a GG	AE § 25. 1
Flüchtlingsschutz i.S.d. GFK oder subsidiärer Schutz i.S. Art. 15 QRL und § 4 Abs. 1 AsylVfG	AE § 25. 2
anderweitiger Schutz gem. § 60 Abs. 5 oder 7 AufenthG	AE § 25. 3
bei besonderem politischen Interesse	AE § 23. 2
Neuansiedlung (Resettlement)	AE § 23. 4

Gefördert durch das Bundesministerium für Arbeit und Soziales und den Europäischen Sozialfonds

Weitere Aufenthaltserlaubnisse aus völkerrechtlichen, humanitären oder politischen Gründen:

Aufenthalt aus dem Ausland

AE § 22 (S.1 + 2)

Aufenthalt durch oberste Landesbehörde

AE § 23.1

Aufenthalt in Härtefällen

AE § 23a

zum vorübergehenden Schutz (z.Z. keine Anwendg.)

AE § 24

vorübergehender Aufenthalt

aus dringenden humanitären Gründen

AE § 25.4 S.1

Verlängerung AE bei besonderer Härte

AE § 25.4 S.2

Opferschutz (z.B. Zwangsprostitution, Menschenhandel)

AE § 25.4a

Opferschutz wegen Arbeitsausbeutung

AE § 25.4b

Ausreise unmöglich und unzumutbar

AE § 25.5

gut integrierte Jugendliche (ggf. Eltern)

AE § 25a

nachhaltige Integration

AE § 25b

Gefördert durch das Bundesministerium für Arbeit und Soziales und den Europäischen Sozialfonds

Arbeitsmarktzugang

Erwerbstätigkeit gem. § 2 AufenthG:

- jede selbständige Tätigkeit
- Beschäftigung

Beschäftigung gem. § 7 SGB IV:

nichtselbständige Arbeit

Anhaltspunkte: Arbeit nach Weisung und Eingliederung in
Arbeitsorganisation

► auch **betriebliche Ausbildung** und **Praktikum** sind eine
Beschäftigung im Sinne des Aufenthaltsgesetzes und § 7 SGB IV

Aufenthaltserlaubnis aus völkerrechtlichen, humanitären oder politischen Gründen

- Grundsätzlich Beschäftigung ohne Zustimmung der Bundesagentur für Arbeit erlaubt (§ 31 BeschV)
- Selbständige Tätigkeit erlaubt oder kann mit Zustimmung der Ausländerbehörde erlaubt werden

Arbeitsmarktzugang

Arbeitsmarktzugang für Drittstaatsangehörige ist geregelt über:

Aufenthaltsgesetz (AufenthG)

Beschäftigungsverordnung (BeschV) (seit 01.07.2013)

Asylgesetz (AsylG) (nur bei Aufenthaltsgestattung/BÜMA)

Jedes Aufenthaltspapier muss erkennen lassen, ob eine
Erwerbstätigkeit erlaubt ist ► **Nebenbestimmung**

Einige Aufenthaltspapiere erlauben grundsätzlich Erwerbstätigkeit.

Andere Aufenthaltspapiere erfordern Erlaubnis durch
Ausländerbehörde und Zustimmung der BA

BeschV regelt, wer ohne Zustimmung der Bundesagentur für Arbeit
arbeiten darf und in welchen Fällen die BA eine Zustimmung erteilen
kann.

Gefördert durch das Bundesministerium für Arbeit und Soziales und den Europäischen Sozialfonds

Arbeitsmarktzugang

Nebenbestimmungen:

In Aufenthaltspapieren ist unter „Nebenbestimmungen“ i.d.R. eingetragen, ob Erwerbstätigkeit erlaubt ist.

Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Aufenthaltsgesetz und Niedersächsisches Innenministerium (Erlass von 19.02.2014) geben vor, wie Eintrag formuliert werden soll:

- **„Erwerbstätigkeit gestattet“**
- **„Beschäftigung gestattet“**
- **„Selbstständige Tätigkeit(en) nicht gestattet (§ 21 AufenthG), Beschäftigung nur mit Genehmigung der Ausländerbehörde gestattet“**
- **„Erwerbstätigkeit (§ 2 Abs. 2 AufenthG) nicht gestattet“**

Arbeitsmarktzugang

Nebenbestimmung:

„Erwerbstätigkeit gestattet“

- Beschäftigungserlaubnis für jede Art von Beschäftigung, auch für Leiharbeit
- selbständige Erwerbstätigkeit erlaubt

Arbeitsmarktzugang

Nebenbestimmung:

„Beschäftigung gestattet“

- Beschäftigungserlaubnis für jede Art von Beschäftigung, auch Leiharbeit
- bei Aufenthaltserlaubnis kann selbständige Erwerbstätigkeit von der Ausländerbehörde gestattet werden (§ 21 Abs. 6 AufenthG).

Arbeitsmarktzugang

Nebenbestimmung:

**„Selbstständige Tätigkeit(en) nicht gestattet (§ 21 AufenthG),
Beschäftigung nur mit Genehmigung der Ausländerbehörde
gestattet“**

- Erlaubnis für Beschäftigung
- Leiharbeit in den ersten 15 Monaten nicht erlaubt

Es findet eine **Prüfung** der **Arbeitsbedingungen** und i.d.R. in den ersten 15 Monaten eine **Vorrangprüfung** durch die **BA** statt.

Arbeitsmarktzugang

Nebenbestimmung:

„Erwerbstätigkeit (§ 2 Abs. 2 AufenthG) nicht gestattet“

- weder Beschäftigung noch selbständige Erwerbstätigkeit gestattet

Es besteht entweder noch „Wartezeit“ für Personen mit Duldung oder Aufenthaltsgestattung

oder

Die Ausländerbehörde hat eine Beschäftigung verboten (§ 60a Abs. 6 AufenthG). Beschäftigungsverbot ist nur bei Personen mit Duldung zulässig, **nicht** bei Aufenthaltsgestattung oder Aufenthaltserlaubnis. Verbot wird aus ordnungsrechtlich Gründen verhängt.

Options-Nr. EASY: [REDACTED] 146

Bescheinigung über die Meldung als Asylsuchender

Gültig bis: **25.03.2015**
(maximal 1 Woche)

EAE-AZ: [REDACTED] 901



Aufnahme eines Studiums oder einer sonstigen Berufsausbildung sowie Erwerbstätigkeit nicht gestattet. Der Aufenthalt ist bis zu einer anderen Entscheidung auf den Bezirk der zuständigen Aufnahmeeinrichtung beschränkt. Der Asylsuchende hat sich unverzüglich zu der für ihn zuständigen Aufnahmeeinrichtung zu begeben

Anzahl der gemeinsam einreisenden Personen	aussendliche Herkunfts- Land	nächste Aufnahmeeinrichtung	zuständige Aufnahmeeinrichtung
1	LAB Friedland Heimkehrerstr. 18 37133 Friedland		Landesaufnahmebehörde Niedersachsen Heimkehrerstrasse 18 37133 Friedland

	Antragsteller	Ehegatten / Lebensgefährte <small>(nur bei gemeinsamer Einreise)</small>
1. Name:	[REDACTED]	
2. Vorname:	[REDACTED]	
3. Geburtsdatum:	[REDACTED]	
4. Geburtsort:	[REDACTED]	+
5. Staatsangehörigkeit:	[REDACTED]	
6. Sprachkenntnisse:	[REDACTED]	
7. Geschlecht:	männlich	
8. Familienstand:	Ledig	

9. Kinder (nur bei gemeinsamer Einreise), (Name, Vorname, Geburtsdatum, Geschlecht)

10. Familienangehörige (Ehegatten, minderjährige Kinder) in der BR Deutschland (nur von AE auszufüllen)

- Erhaltenes Unterlagen:
- keine
 - Nationalpaß
 - Personalausweis
 - sonstige Unterlagen

- ED-Behandlung erfolgt
- JA
 - NEIN

- Anfertigung für:
1. ausfertigende Stelle
 2. aufnehmende Stelle
 3. Gesundheitsbehörde
 4. Ausländerbehörde
 5. BAMF
 6. Asylsuchender
 7. Ehegatten / Kinder

Friedland, 10.3.2015

[REDACTED]
Unterschrift des Antragstellers

[REDACTED]
Unterschrift des Sachbearbeiters

Räumliche Beschränkung:
in ersten 3 Monaten auf
Bezirk, wo sich EAE
befindet, bzw. für Dauer
des Aufenthalts in EAE
(max. 6 Monate)

Nebenbestimmungen:
Zugang zum Arbeitsmarkt
+ weitere Bestimmungen

Datum Asylantragstellung:
nach 3 (ggf. 6) Monaten
nachrangiger Arbeits-
marktzugang

Gefördert durch das Bundesministerium für Arbeit und Soziales und den Europäischen Sozialfonds

Duldung (Aussetzung der Abschiebung)



Erwerbstätigkeit: oder in
Nebenbestimmungen:
Zugang zum Arbeitsmarkt
+ weitere Bestimmungen



Räumliche Beschränkung:
z.B. auf Bundesland

Erwerbstätigkeit



Aufenthaltserlaubnis (befristet) mit §§ der AE
ggf. hier auch Zugang zum Arbeitsmarkt vermerkt



Nebenbestimmungen: Zugang zum Arbeitsmarkt + weitere Bestimmungen

Gefördert durch das Bundesministerium für Arbeit und Soziales und den Europäischen Sozialfonds



Aufenthaltsgestattung (§ 55 AsylG)/BÜMA (§ 63a AsylG)

Duldung (§ 60a AufenthG)

Aufenthalt unter 3 Monaten:

grundsätzlich keine Erwerbstätigkeit erlaubt

Aufenthalt über 3 Monate bis 15 Monate (falls kein Aufenthalt in EAE):

Beschäftigung mit Zustimmung der BA

Vorrangprüfung + Arbeitsbedingungsprüfung (keine Leiharbeit!)

Aufenthalt über 15 Monate bis 48 Monate:

Beschäftigung mit Zustimmung der BA (§ 32 Abs. 5 BeschV)

aber **ohne Vorrangprüfung**

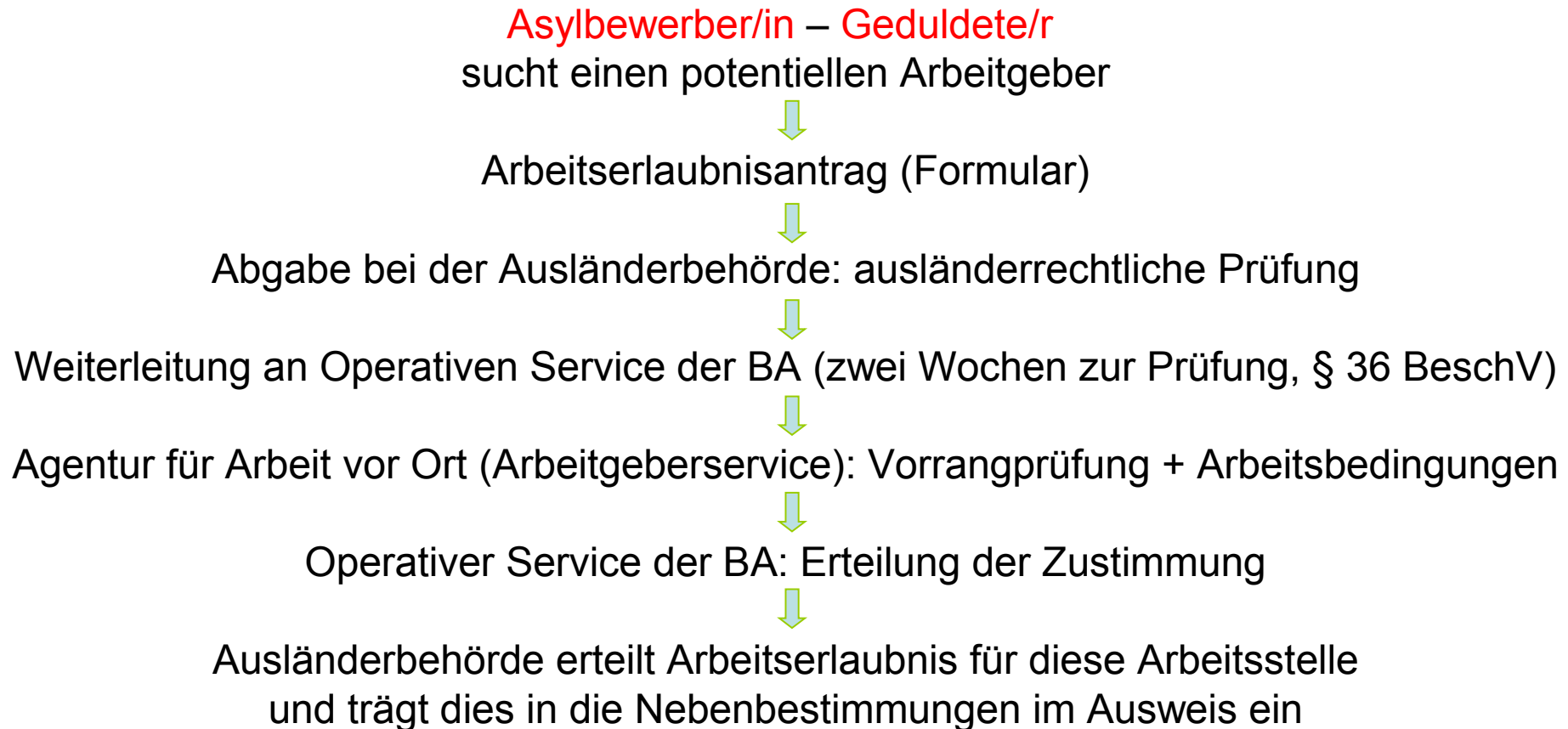
Es findet jedoch eine Arbeitsbedingungsprüfung statt.

Aufenthalt mehr als 48 Monate:

Beschäftigung ohne Zustimmung der BA (§32 Abs. 4 BeschV)

Nachrangiger Zugang zum Arbeitsmarkt

Erwerbstätigkeit nur nach Genehmigung durch die Ausländerbehörde gestattet:



Gefördert durch das Bundesministerium für Arbeit und Soziales und den Europäischen Sozialfonds

Aufenthaltsgestattung (§ 55 AsylG)/BÜMA (§ 63a AsylG) Duldung (§ 60a AufenthG)

bei einigen Beschäftigungen ist **keine Zustimmung** der Bundesagentur für Arbeit **notwendig** (aber Erlaubnis der Ausländerbehörde)

Dazu gehören:

- **betriebliche Ausbildung** (bei Duldung ab 1. Tag des Aufenthalts möglich)
- **bestimmte Praktika**, v .a. zur Orientierung auf Ausbildung/Studium



Aufenthaltsgestattung (§ 55 AsylVfG)

Nebenbestimmung

„Erwerbstätigkeit nicht gestattet“
Arbeitsverbot in den ersten 3 Monaten

„Selbstständige Tätigkeit(en) nicht gestattet (§ 21 AufenthG), Beschäftigung nur mit Genehmigung der Ausländerbehörde gestattet“

Aufenthalt über 3 bis 48 Monate
(falls kein Aufenthalt in EAE mehr)

„Beschäftigung gestattet“
Aufenthalt über 48 Monate

Ausbildung

betriebliche Ausbildung nicht erlaubt
schulische Ausbildung möglich
Praktika nicht erlaubt
Freiwilligendienst nicht erlaubt

betriebliche Ausbildung möglich
schulische Ausbildung möglich
Freiwilligendienst möglich

Keine Zustimmung der BA nötig!

Praktikum möglich (i.d.R. Zustimmung nötig, häufig keine Zustimmung in Zusammenhang mit Ausbildung nötig)

betriebliche Ausbildung erlaubt
schulische Ausbildung erlaubt
Praktika erlaubt
Freiwilligendienst erlaubt

Zugang zu Ausbildung

Duldung (§ 60a AufenthG)

Nebenbestimmung	Ausbildung
<p>„Erwerbstätigkeit nicht gestattet“ Arbeitsverbot in den ersten 3 Monaten</p>	<p>betriebliche Ausbildung möglich schulische Ausbildung möglich Praktika in Zusammenhang mit Ausbildung möglich, meist keine Zustimmung nötig Freiwilligendienst nicht erlaubt</p>
<p>„Selbstständige Tätigkeit(en) nicht gestattet (§ 21 AufenthG), Beschäftigung nur mit Genehmigung der Ausländerbehörde gestattet“ Aufenthalt über 3 bis 48 Monate</p>	<p>betriebliche Ausbildung möglich schulische Ausbildung möglich Freiwilligendienst möglich Keine Zustimmung der BA nötig! Praktika möglich (ggf. Zustimmung nötig, häufig keine Zustimmung in Zusammenhang mit Ausbildung nötig)</p>
<p>„Beschäftigung gestattet“ Aufenthalt über 48 Monate</p>	<p>betriebliche Ausbildung erlaubt schulische Ausbildung erlaubt Praktika erlaubt Freiwilligendienst erlaubt</p>
<p>„Erwerbstätigkeit nicht gestattet“ Arbeitsverbot (§ 60a Abs. 6 AufenthG)</p>	<p>nur schulische Ausbildung möglich betriebliche Ausbildung verboten Freiwilligendienst und Praktika verboten</p>

Sozialleistungen

Welche Leistungen erhalten Flüchtlinge und welcher Träger ist zuständig?

Flüchtlinge in bestimmten Aufenthaltssituationen erhalten Leistungen zum Lebensunterhalt nach dem

Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG)

Für die Auszahlung ist das Sozialamt zuständig.

Wer unter das AsylbLG fällt, erhält **keine Leistungen** nach dem **SGB II** und ist somit **kein Kunde des Jobcenters**.

Leistungen nach AsylbLG	Leistungen nach SGB II (SGB XII)
Aufenthaltsgestattung (§ 55 AsylG) BÜMA (§ 63a AsylG)	AE § 22 Satz 1 oder 2 AE § 23a
AE § 23 Abs. 1 wegen Krieg im Heimatland	AE § 23 Abs. 1 falls nicht wg. Krieg im Heimatland erteilt
AE § 24 wegen Krieg im Heimatland	AE § 23 Abs. 2 oder 4 (Resettlement)
AE § 25 Abs. 4 Satz 1	AE § 25 Abs. 1
AE § 25 Abs. 5 Aussetzung Abschiebung weniger als 18 Monate zurück	AE § 25 Abs. 2
Duldung (§ 60a AufenthG)	AE § 25 Abs. 3
	AE § 25 Abs. 4 Satz 2 + Abs. 4a + Abs. 4b
	AE § 25 Abs. 5 Aussetzung Abschiebung länger als 18 Monate zurück
	AE § 25a
	AE § 25b

Aufenthaltssituation und Fördermöglichkeiten

Bei **Empfänger_innen** von Leistungen nach dem **Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG)**:

Anwendung SGB III-Leistungen (Förderung durch die Arbeitsagentur) abhängig von Aufenthaltssituation.

Einschränkungen bei Personen mit Duldung oder Aufenthaltsgestattung

Bei **Empfänger_innen** von **SGB II-Leistungen**:

keine Einschränkungen wegen Aufenthaltsstatus

Förderinstrumente **SGB III** für Flüchtlinge

Aufenthaltspapier

Förderinstrumente SGB III

Aufenthaltsgestattung/BÜMA
Aufenthalt kürzer 3 Monate

Nur Beratung (§§ 29 ff.)

Duldung
Aufenthalt kürzer 3 Monate

Beratung (§§ 29 ff.)
Vermittlung in Ausbildung (§§ 35 ff.)

Duldung mit Beschäftigungsverbot
(§ 60a Abs. 6 AufenthG)

Nur Beratung (§§ 29 ff.)

Aufenthaltsgestattung
Aufenthalt länger 3 Monate (bei
Aufenthalt in EAE bis max. 6 Monate)

Beratung (§§ 29 ff.)
Vermittlung (§§ 35 ff.)
vermittlungsunterst. Leistg. (§§ 44; 45)
berufliche Weiterbildung (§§ 81 ff.)
Teilhabe am Arbeitsleben (§§112 ff.)
Einstiegsqualifizierung (§ 54a)

Duldung
Aufenthalt länger 3 Monate

Förderinstrumente **SGB III** für Flüchtlinge

Aufenthaltspapier

AE § 23 Abs 1 (wg. Krieg im Heimatland)
AE § 24 (wg. Krieg im Heimatland)
AE § 25 Abs. 4 Satz 1
AE § 25 Abs. 5 (bis 18 Monate seit
Aussetzung Abschiebung)

Förderinstrumente SGB III

Beratung (§§ 29 ff.)
Vermittlung (§§ 35 ff.)
vermittlungsunterst. Leistg. (§§ 44; 45)
berufliche Weiterbildung (§§ 81 ff.)
Teilhabe am Arbeitsleben (§§ 112 ff.)
Einstiegsqualifizierung (§ 54a)

Förderinstrumente **SGB II** für Flüchtlinge

Aufenthaltspapier

Förderinstrumente SGB II

AE § 23 Abs. 1 (falls nicht wg. Krieg in HKL)

AE § 23 Abs. 2 und 4

AE § 23a

AE § 24 (falls nicht wg. Krieg in HKL)

AE § 25 Abs. 1

AE § 25 Abs. 2

AE § 25 Abs. 3

AE § 25 Abs. 4 Satz 2

AE § 25 Abs. 4a

AE § 25 Abs. 4b

AE § 25 Abs. 5 (nach 18 Monaten seit
Aussetzung Abschiebung)

AE § 25a

AE § 25b

AE § 81 Abs. 4

„Leistungen zur Eingliederung“ §§ 16 ff.:

Allgemeines (§ 16)

Kommunale Eingliederungsleistungen (§
16a)

Einstiegsgeld (§ 16b)

Eingliederung von Selbständigen (§ 16c)

Arbeitsgelegenheiten (§ 16d)

Förderung von Arbeitsverhältnissen (§ 16e)

Freie Förderung (§ 16f)

Förderung bei Wegfall der Hilfebedürftigkeit
(§ 16g)

*über § 16 SGB II Zugang zu
Förderinstrumenten des SGB III*

Berufsvorbereitende Bildungsmaßnahme (§ 51 SGB III)

Vorbereitung auf Ausbildung oder berufliche Eingliederung

Aufenthaltsgestattung:

5 Jahre Aufenthalt und 5 Jahre erwerbstätig oder
Eltern in den letzten 6 Jahren 3 Jahre erwerbstätig

Duldung:

5 Jahre Aufenthalt und 5 Jahre erwerbstätig oder
Eltern in den letzten 6 Jahren 3 Jahre erwerbstätig

Aufenthaltserlaubnis (§ 25 Absatz 3, Absatz 4 Satz 2 oder Absatz 5):

15 Monate Voraufenthalt

Ausbildungsbegleitende Hilfen (§ 75 SGB III)

Aufenthaltsgestattung:

5 Jahre Aufenthalt und 5 Jahre erwerbstätig oder
Eltern in den letzten 6 Jahren 3 Jahre erwerbstätig

Duldung:

15 Monate Voraufenthalt

Aufenthaltserlaubnis (§ 25 Absatz 3, Absatz 4 Satz 2 oder Absatz 5):

15 Monate Voraufenthalt

Außerbetriebliche Ausbildung (§ 76 SGB III)

Aufenthaltsgestattung:

5 Jahre Aufenthalt und 5 Jahre erwerbstätig oder
Eltern in den letzten 6 Jahren 3 Jahre erwerbstätig

Duldung:

5 Jahre Aufenthalt und 5 Jahre erwerbstätig oder
Eltern in den letzten 6 Jahren 3 Jahre erwerbstätig

Aufenthaltserlaubnis (§ 25 Absatz 3, Absatz 4 Satz 2 oder Absatz 5):

15 Monate Voraufenthalt

Einstiegsqualifizierung (§ 54a SGB III)

Aufenthaltsgestattung:

3 Monate Voraufenthaltszeit

keine Zustimmung der BA aber Erlaubnis der
Ausländerbehörde nötig

Duldung:

Vom 1. Tag des Aufenthalts

keine Zustimmung der BA aber Erlaubnis der
Ausländerbehörde nötig

Aufenthaltserlaubnis:

ohne weitere Voraussetzungen

assistierte Ausbildung (§ 130 SGB III)

Aufenthaltsgestattung:

5 Jahre Aufenthalt und 5 Jahre erwerbstätig oder
Eltern in den letzten 6 Jahren 3 Jahre erwerbstätig

Duldung:

15 Monate Voraufenthalt

Aufenthaltserlaubnis (§ 25 Absatz 3, Absatz 4 Satz 2 oder Absatz 5):

15 Monate Voraufenthalt

Berufseinstiegsbegleitung (§ 49 SGB III)

Zugang unabhängig von der Aufenthaltssituation, daher bei

Aufenthaltsgestattung

Duldung

Aufenthaltserlaubnis

ohne weitere Voraussetzungen

Informationen zu Anerkennung ausländischer Qualifikationen

www.netzwerk-iq.de/anererkennung_abschluesse.html

www.migrationsportal.de

www.anerkennung-in-deutschland.de

www.anabin.de

Beratungsstellen für Flüchtlinge in Niedersachsen

Flüchtlingsrat Niedersachsen e.V.: www.nds-fluerat.org

Kooperative Migrationsarbeit (KMN):

Verbund von Beratungsstellen der
Migrationserstberatung (MEB),
Jugendmigrationsdienstes (JMD),
Koordinierungsstellen für Migration und Teilhabe
und weitere Akteure,

die vor Ort Beratung für MigrantInnen und Flüchtlinge anbieten.

Kontakte zu finden: Migrationsberatungsatlas

Niedersächsisches Ministerium für Soziales, Gesundheit und
Gleichstellung: **www.ms.niedersachsen.de**

Informationen zu Asyl und Flüchtlingen

Pro Asyl e.V.: www.proasyl.de

UNHCR: www.unhcr.de

Bundesamt für Migration und Flüchtlinge: www.bamf.de

Urteile, Länderinfos, Arbeitshilfen: www.asyl.net

Flüchtlingsrat Niedersachsen e.V.: www.nds-fluerat.org

AZF 3 – Arbeitsmarktzugang für Flüchtlinge

Beratung und Unterstützung von Flüchtlingen:

Flüchtlingsrat Niedersachsen e.V.

Langer Garten 23B, 31137 Hildesheim

Olaf Strübing

Tel.: 05121/888 97 62

Email: os@nds-fluerat.org

Galina Ortmann

Tel.: 05121/888 98 03

Email: go@nds-fluerat.org

Sigmar Walbrecht:

Tel. 05121/10 26 87

Email: sw@nds-fluerat.org

Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!

Gefördert durch das Bundesministerium für Arbeit und Soziales und den Europäischen Sozialfonds